

Köhler/Joachim Misselwitz/Hans-Dietrich Moschütz, Die sozialistische Stadt. . S, 925; Gerhard Schulze, Die verfassungsrechtliche Stellung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe, S. 560/561). Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände wurden also als Subsysteme im gesellschaftlichen System des Sozialismus verstanden.

Das Lehrbuch »Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen« (S. 226) er klärt den Charakter des Betriebes einfacher. Danach ist dieser 1. produktionstechnische Einheit, 2. Strukturglied der sozialistischen Volkswirtschaft und 3. Kollektiv von Werktä tigen und wichtige Organisationsform der sozialistischen Demokratie.

- 12 b) Sowohl die Betriebe wie auch die kommunalen Gebilde werden als **unabdingbare**, d. h. nicht nur als wesentliche, sondern als wesensnotwendige **Bestandteile** der sozialisti schen Ordnung angesehen (Werner Franke/Richard Mand/Karl-Heinz Schöneburg/Ri chard Stüber, Die Stadt als soziale und politische Gemeinschaft. .., S. 1345/1346). Der Grundriß »Wirtschaftsrecht für das staatswissenschaftliche Studium« (S. 63) bezeichnet die Betriebe als untrennbare Bestandteile der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft.
- 13 c) **Ins einzelne gehende Regelungen** für das Verhältnis zwischen zentraler Leitung und Planung einerseits und der Eigenverantwortlichkeit andererseits gibt die Verfassung **nicht**. Es gilt indessen das in Art. 47 verankerte Strukturprinzip des demokratischen Zen tralismus (s. Rz. 7-14 zu Art. 2). In kritischer Sicht besteht daher entgegen den in der DDR vertretenen Ansichten ein Verhältnis der Über- und Unterordnung zwischen den zentralen und den unteren Instanzen.
- 14 d) Das **Maß an Eigenverantwortlichkeit** richtet sich damit zum einen nach der Struktur des politischen Systems und zum anderen danach, in welchem Umfange seitens der oberen Instanzen geleitet und geplant wird - im kybernetischen Sinne also, welche Quantität die Sollinformationen haben. Das erste ist eine Frage der rechtlichen Gestaltung der Beziehungen zwischen den zentralen und den unteren Instanzen, das zweite eine Frage der praktischen Handhabung. Zwischen beiden Fragen besteht eine Interdependenz, weil jede rechtliche Regelung einerseits die Wirklichkeit bestimmt, andererseits in ihrer Wirk samkeit von der Praxis abhängt.
- 15 e) Daraus ergibt sich, daß die Struktur des politischen Systems und sein Verhältnis zu dem Subsystem entscheidend davon abhängen, wie die **Kompetenzen** zwischen den zen tralen Organen und den unteren Einheiten **verteilt** sind, wie also die »Entscheidungsfel der« abgegrenzt sind.

3. Gemeinsamkeiten in innerer Struktur und Aufgabenstellung.

- 16 a) Aus den grundlegenden Gemeinsamkeiten zwischen Betrieben, Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden ergeben sich gewisse Gemeinsamkeiten für ihre **innere Struk tur**. Als Ausschnitte aus der sozialistischen Gesellschaft in der DDR weisen sie nach marxistisch-leninistischer Lehre dieselben **gesellschaftlichen Verhältnisse** auf wie die Ge samtgesellschaft. Die für eine sozialistische Ordnung spezifische Organisation der Gesell schaft besteht auch in ihnen. Das wichtigste Kriterium ist die führende Rolle der Arbei terklasse und ihrer Partei (Werner Franke/Richard Mand/Karl-Heinz Schöneburg/Ri chard Stüber, Die Stadt als soziale und politische Gemeinschaft..., S. 1344) - in kriti scher Sicht also die Suprematie der SED (s. Rz. 28-50 zu Art. 1). Unter der Suprematie